

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Montag, 9. Oktober 2023 10:52

An: [REDACTED]

Betreff:

WG: 23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- FNPÄ Nr. 14

Anlagen:

BS6074_2023-A.pdf

[REDACTED]

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung und Stellungnahme der oben genannten Planung.

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg bestehen hinsichtlich der uns eingereichten Dokumente keine Einwände.

Anbei erhalten Sie das Deckblatt des Anschreibens der o.g. Planung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
Dezernat G21 Bauarbeiterschutz / Sprengwesen

Morellstraße 30 d
86159 Augsburg
Tel.: 0821/327-2798
Fax: 0821/327-2700
Email: gaa@reg-schw.bayern.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.bayern.de



Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 10:41

An: [REDACTED]

Cc:

Betreff: 23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - FNPÄ Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag des Marktes Mering frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist zusätzlich unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. der Verwaltung Mering

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.opla-d.de

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail nicht automatisch weitergeleitet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an info@opla-augsburg.de.



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

[REDACTED]
OPLA Bürogemeinschaft für
Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 19.10.2023

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
14. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mering für den Bereich des
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbepark Mering-West“;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: 1 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 13.10.2023
1 Stellungnahme Wasserrecht vom 10.10.2023
1 Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.10.2023

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.07.2023 haben Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mering mit einbezogen.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, den Kreisbaumeister und die Abteilung für Zentrale Angelegenheiten und Kreisentwicklung um Stellungnahme gebeten.

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserrechts und der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Beachtung. Die übrigen Fachstellen haben keine Einwände / Anregungen vorgetragen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Mering	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, 14. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 16.10.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2.

Träger öffentlicher Belange	
Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) Meine Stellungnahme vom 28.08.2023 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ wurde ohne Einwände in dem Glauben abgegeben, dass die Bplan-Änderung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan hervorgeht. Nun wird eine Änderung des Flächennutzungsplans nachgereicht. Folglich ist, wie im Umweltbericht erläutert, ein detaillierter Umweltbericht auf Ebene des Bebauungsplans aufzustellen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten nur eine Zusammenfassung dieses Umweltberichts, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu bewerten ist, da wichtige Informationen vor allem bzgl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fehlen. Grundsätzlich kann einer Änderung des FNPs zugestimmt werden, wenn die zugehörige aktuelle Version des Bebauungsplans im Rahmen einer erneuten Beteiligung im Parallelverfahren eingesehen und fachlich beurteilt werden kann.
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Aichach, 13. Oktober 2023 Ort, Datum	 Unterschrift



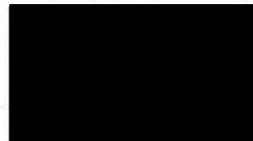
LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6400-3-02283

Ansprechpartner:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Website: www.lra-aic-fdb.de



Im Haus

Aichach, 10.10.2023

Wasserrecht

Ihr Aktenzeichen: 41-6100-/2
Antragsteller: Markt Mering
Kirchplatz 4, 86415 Mering

Vorhaben: 14. Änderung Flächennutzungsplan (Gewerbepark Mering West)
Standort: 86415 Mering

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Mering		

Stellungnahme:

Wasserschutzgebiet (§ 52 WHG):

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Gewässernähe (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG):

Der Planungsbereich liegt nicht in Gewässernähe.

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG):

Laut BayernAtlas liegt der Planungsbereich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Paar.

Risikogebiet der Paar (§ 78b WHG):

Der Bereich des Planungsgebietes liegt in einem sog. „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ nach § 78 b Abs. 1 WHG. Dies sind Gebiete, in denen ein HQ_{extrem}, also ein Extremhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit auftreten kann und auch rechnerisch ermittelt wurde.

Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sind Bauherren verpflichtet, das Bauvorhaben in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Als Hilfestellung kann hierbei auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zurückgegriffen werden.

In den Flächennutzungsplan sollte ein Hinweis auf die Lage im Risikogebiet nach § 78 b WHG und die hier für den Bauherrn geltenden Pflichten zur Eigenvorsorge aufgenommen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG):

Über einen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Flächennutzungsplan keine Angaben vorhanden.



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Mering

14. Flächennutzungsplanänderung

mit Landschaftsplan

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 67, 2. Änderung für das Gebiet „Gewerbepark Mering West“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 16.10.2023 (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang
SG 41 Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde

■
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Tel. 08251/92-314

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Im Nähebereich des Bebauungsplans befinden sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas die Bodendenkmäler D-7-7731-0008 „Siedlung oder Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-7-7731-0009 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, in Thierhaupten ist als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen

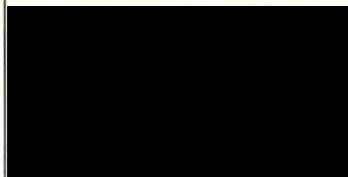
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 19.10.2023





LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Aktenzeichen:

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 23.10.2023

MARKT MERING – 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „GEWERBEPARK MERING WEST“

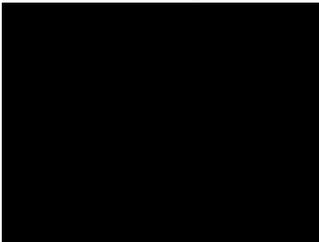
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Plänen, in der Fassung vom 28.09.2023, bestehen keine Einwände.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadt-
entwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

[REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

4-4621-AIC-31230/2023

Bearbeitung

[REDACTED]
[REDACTED]

Datum

12.10.2023

23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - FNPÄ Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellung-
nahme wie folgt:

1 Fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten*

Das Planungsgebiet liegt im ehemals vorläufig gesicherten Überschwemmungsge-
biet der Paar. Dabei stellte sich eine Hochwasserspiegelhöhe von 507,2 m ü. NN ein.

Nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen an der Oberen Paar (HRB
Putzmühle und HRB Merching) und dem Ablauf der vorläufigen Sicherung wurde das
Überschwemmungsgebiet neu ermittelt. Mit Verordnung vom 29.11.2022 wurde das
Überschwemmungsgebiet der Paar schließlich festgesetzt.

Das Planungsgebiet befindet sich nun in einem Risikogebiet außerhalb von Über-
schwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG. Dies sind vereinfacht alle
Flächen, die von Gefahrenkarten für HQextrem umfasst werden abzüglich der festge-
setzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) betroffen, bei dem sich Wasserspie-
gelhöhen von 507,4 m ü. NN einstellen können.

Es besteht die entsprechende nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher



Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG).

Hinweis zur Änderung des Plans:

Das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist im Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Bebauung liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände bis 507,4 m ü. NN auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise werden empfohlen.“

„Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.“

„Durch verschiedene Hochwasserschutzeinrichtungen im Gewässersystem der Paar (Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf) wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet zwar reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungsgefahr bei Extremereignissen (HQextrem).“

1.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Entsprechend den uns vorliegenden Erkenntnissen an der Messstelle SANKT AFRA (24404) liegen der mittlere Grundwasserstand (MW) bei 503,18 m ü NN und der bisher gemessene Grundwasserhöchststand (HHW) bei 504,56 m ü NN. Die Messstelle liegt etwa 600 m nordnordwestlich vom Planungsgebiet entfernt. Die Daten beruhen auf der Zeitreihe 1994 bis 2023. Unabhängig davon können auch höhere Grundwasserstände auftreten.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.“

„Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z.B. Stau- und Schichtenwasser) müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume in den im Plan gekennzeichneten Gebieten bis mindestens zum bisher bekannten Grundwasserhöchststand (HHW) von 504,56 m ü. NN zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten.““

Vorschlag für die Änderung des Plans:

Die Bereiche mit hohen Grundwasserständen mit weniger als vier Meter Abstand zur Geländeoberkante (GOK) sollten dargestellt werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Grundwasserstände gem. Grundwassermessstelle SANKT AFRA (24404) (Angaben ohne Gewähr; künftige höhere Grundwasserstände sind nicht auszuschießen):

MW: 503,18 m ü NN (Zeitreihe von 1994 bis 2023)

HHW: 504,56 m ü NN“ (Zeitreihe von 1994 bis 2023)“

„Unabhängig von den vorstehenden Angaben können auch höhere Grundwasserstände auftreten. Diese sind durch einen geeigneten Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen.“

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

„Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen weniger als 3 m unter Gelände. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.“

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sofern Altlasten und / oder schädliche Bodenveränderungen im Planungsbereich vorliegen, stehen diese unter Umständen in Konflikt mit der geplanten Bebauung. Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.3.2 *Vorsorgender Bodenschutz*

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

1.4 Abwasserentsorgung

1.4.1 *Allgemeines*

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

1.4.2 *Niederschlagswasser*

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerstest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung) einzubeziehen.

2 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■

Verteiler:

- Landratsamt Aichach-Friedberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bayernwerk Netz GmbH, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim
Verwaltungsgemeinschaft Mering
Postfach 1106
86406 Mering

Kabel,

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „GEWERBEPARK MERING WEST“

Ihr Schreiben vom 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

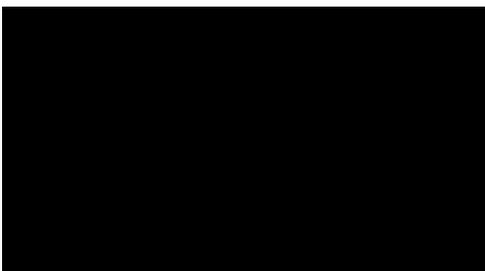
gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße



Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Unterschleißheim
Lise-Meitner-Str. 2
85716 Unterschleißheim
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T

Unser Zeichen: TBUP Sc 9619

Datum

4. Oktober 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

An den
Markt Mering
per Email
z.H. Büro Opla

[REDACTED]
[REDACTED]

Mering, 22.10.2023

Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbepark Mering West des Marktes Mering

Sehr geehrte Damen und Herrn,
hiermit geben wir folgende Stellungnahme zu den o.g. Planungen ab.

Schutzgut Wasser

Wir sehen die Reduzierung von Retentionsflächen auf dem Gebiet des Marktes Mering kritisch.

Vor einigen Jahren wurden- nach massiven Hochwasserereignissen- mit sehr hohem Aufwand Rückhaltebecken auf dem Gebiet der Nachbargemeinden geschaffen. Durch diese Maßnahmen reduzierte sich die statistische Gefährdung in Mering und im Plangebiet wurde die Gefährdungsklassifizierung herabgesetzt, sodass eine Bebauung im Plangebiet jetzt rein rechtlich möglich ist. Dennoch halten wir die damit einhergehende Reduzierung von Retentionsflächen aus folgenden Gründen für sehr problematisch.

Es ist inzwischen hinlänglich, bekannt, dass durch den Klimawandel Extremwetterereignisse und Hochwasserereignisse stark zunehmen werden (siehe hierzu z.B. „Heavy rainfall which led to severe flooding in Western Europe made more likely by climate change“, *Climatic Change* 176, 90. <https://doi.org/10.1007/s10584-023-03502-7>).

Diese Risiken werden in den Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsämter aktuell nicht abgebildet. Aus unserer Sicht handelt die Marktgemeinde unverantwortlich, wenn sie diese zusätzlichen Risiken ignoriert.

Zudem ist es nicht Sinn der seinerzeit auf dem Gebiet der Nachbargemeinden gebauten Rückhaltebecken neuen Baugrund in Mering zu schaffen. Vielmehr geht es darum, die Gefährdung durch Hochwasserereignisse in Mering sowie für die Gemeinden flussabwärts zu reduzieren. Es ist hinlänglich bekannt, dass die schweren Hochwasserereignisse an Paar und Donau ursächlich mit flussnaher Bebauung zusammenhängen. Die Marktgemeinde Mering handelt in diesem Sinne unkollegial und verantwortungslos sowohl den Gemeinden

gegenüber, die ihre Flächen für den Bau der Rückhaltebecken zur Verfügung stellten, als auch den Gemeinden weiter flussabwärts.

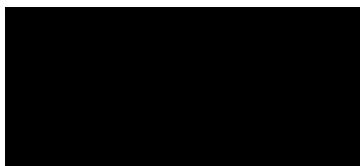
Weiterhin stehen in Mering genügend unbebaute Gewerbeflächen zur Verfügung, die statt dessen erschlossen werden könnten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Da die Maßnahmen erst im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt werden, möchten wir an dieser Stelle bereits auf folgende Punkte hinweisen, die beachtet werden sollten. Das Gebiet im Meringer Feld zwischen Mering und Lech nördlich der Staatsstraße ist insbesondere für Feld- und Wiesenbrüterpopulationen wichtig. Durch vielfältige Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen der Marktgemeinde, der Deutschen Bahn, ansässiger Landwirte sowie des Landschaftspflegeverbandes wird versucht, die Situation für diese Vogelarten, auch im Rahmen von Programmen der Bezirksregierung, zu verbessern, mit ersten Erfolgen. Dennoch besteht nach wie vor die Gefahr, dass Populationen z.B. des Kiebitz ganz zusammenbrechen. Die Fortpflanzungsrate dieser Wiesenbrüterpopulation ist nach wie vor deutlich unter der für eine stabile Population erforderlichen Rate von 0,8 pro Brutpaar. Wir halten es daher für sehr problematisch, die zur Verfügung stehenden Flächen zu reduzieren. Auch gibt der Hinweis, dass die zu bebauende Fläche klein ist und die Eingriffe geringfügig sind, nicht die Situation korrekt wieder. Selbst kleine Eingriffe, die für sich nur wenig Auswirkung haben addieren sich zusammen mit weiter folgenden Eingriffen zu letztendlich schwerwiegenden Schädigungen der Natur.

Wir möchten auch bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Ausgleichsflächen möglichst im Meringer Feld nördlich der Staatsstraße in Bezug zu den bisher stattgefundenen Ausgleichsmaßnahmen in diesem Gebiet angelegt werden sollten, mit besonderem Augenmerk auf Verbesserungen für Feld- und Wiesenbrüter. Im Zusammenhang mit Klimawandel und zunehmend heißen Sommern sollten unbedingt zusätzliche Wasserquellen geschaffen werden, auf die die Vögel und andere Wildtiere angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen,



Vorstand Bund Naturschutz-Ortsgruppe Mering-Ried

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Markt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Markt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Markt.

1. Markt	
Mering, Landkreis Aichach-Friedberg	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 14. Änderung, „Gewerbepark Mering West“ <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 23.10.2023 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-7517-2-212 [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Der Geltungsbereich des oben angegebenen Vorhabens liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

<input type="checkbox"/>	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Krumbach (Schwaben), 06.10.2023

████████████████████
██████████

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
MG 23034; 04.10.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-14

Name

Telefon

Stadtbergen, 09.10.2023

Vollzug der Baugesetze

MARKT MERING

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbepark Mering West“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange:

Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht berührt.

Landwirtschaftliche Belange:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine
Einwände.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]
[REDACTED] bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Seite 1 von 1



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Augsburg – Aichach-Friedberg**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Augsburg
Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg

Gemeinde Mering
Kirchpl. 4
86415 Merching

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Datum: 31.01.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
MJ

Markt Mering

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „GEWERBEPARK MERING WEST“

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planvorhaben teilen wir mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Mit freundlichem Gruß



Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg · Telefon 0821 50228-100 · Telefax 0821 50228-149

Augsburg@BayerischerBauernverband.de · www.BayerischerBauernverband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Augusta-Bank Augsburg · Konto 2 161 699 · BLZ 720 900 00 · IBAN: DE98 7209 0000 0002 1616 99 · BIC: GENO DE F1 AUB

[REDACTED]

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2023 16:14
An: [REDACTED] bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zur Markt Mering, 14. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbepark Mering West"



**Markt Mering,
14. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbepark Mering West"**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

[REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 0821-3162-158

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 6. Oktober 2023 10:38
An: [REDACTED]
Cc: Bauleitplanung; info@kh-augsburg.de
Betreff: WG: 23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- FNPÄ Nr. 14
Anlagen: 04-10-2023_Anschr. Mail 21082_TÖB_CMR.pdf; 2023-09-28_PBU_FNP_23034_MG.pdf

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

[REDACTED]

nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Tel. [REDACTED]
Fax: 0821 3259-2-1214
web: www.hwk-schwaben.de
www.bildungschwaben.de
mailto:[REDACTED]

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



*Gefördert durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
- Bayerische Staatsregierung für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Von: info@hwk-schwaben.de <Info@hwk-schwaben.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 10:43
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-schwaben.de>
Betreff: WG: 23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - FNPÄ Nr. 14

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 10:41
An: [REDACTED]

[REDACTED]

Cc:

Betreff: 23034 MARKT MERING - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - FNPÄ Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag des Marktes Mering frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist zusätzlich unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. der Verwaltung Mering

[REDACTED]

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Internet: www.opla-d.de

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail nicht automatisch weitergeleitet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an info@opla-augsburg.de.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 07:45
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Markt Mering, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Mering, 14. Änderung FNP, regpl. Stellungn..pdf

Von: Geschäftsstelle RPV [mailto:geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de]

Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 14:29

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Markt Mering, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Betreff: s.o.
hier: Beteiligung des RPV Augsburg als Träger öffentlicher Belange
Anlage:
1 Stellungnahme vom 12.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben** hat zu o.g. Planungsvorhaben aus **regionalplanerischer** Sicht Stellung genommen.

Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

[REDACTED]

In CC: an die Höhere Landesplanungsstelle bei der Regierung von Schwaben, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regionaler Planungsverband Augsburg

Geschäftsstelle beim Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Internet: www.rpv-augsburg.de

Tel.: (0821) 3102 – 2359, 2360, 2313

Fax: (0821) 3102 – 1360

E-Mail: geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 14:15
An: Geschäftsstelle RPV <geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de>
Cc: [REDACTED]

Betreff: Markt Mering, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung von [REDACTED] sende ich Ihnen anbei die regionalplanerische Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Vertreter der Regionsbeauftragten für die Region Augsburg (9)

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Tel.: [REDACTED]
Fax: 0821/327-12217

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen.

Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

Beachten Sie bitte unsere [AGB](#), Ausführungen zur [elektronischen Kommunikation](#) und zum [Datenschutz](#).

Per E-Mail
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: [REDACTED]	Augsburg, 12. Oktober 2023
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 04. Oktober 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** 14. Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

des Marktes

Name

Mering

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 4.4.1.3 (Z) Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes (Nr. H7) - Paar



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung:

Der Markt Mering beabsichtigt mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Der Flächennutzungsplan soll damit die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren zu ändernden Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ schaffen.

Zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ haben wir zuletzt mit Schreiben vom 10. August 2023 (Gz. 24-4622.8296-12/6) Stellung genommen.

Die hierzu seinerzeit getroffenen Ausführungen zur Lage innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Nr. H7 "Paar" (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung") gelten ebenfalls für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

